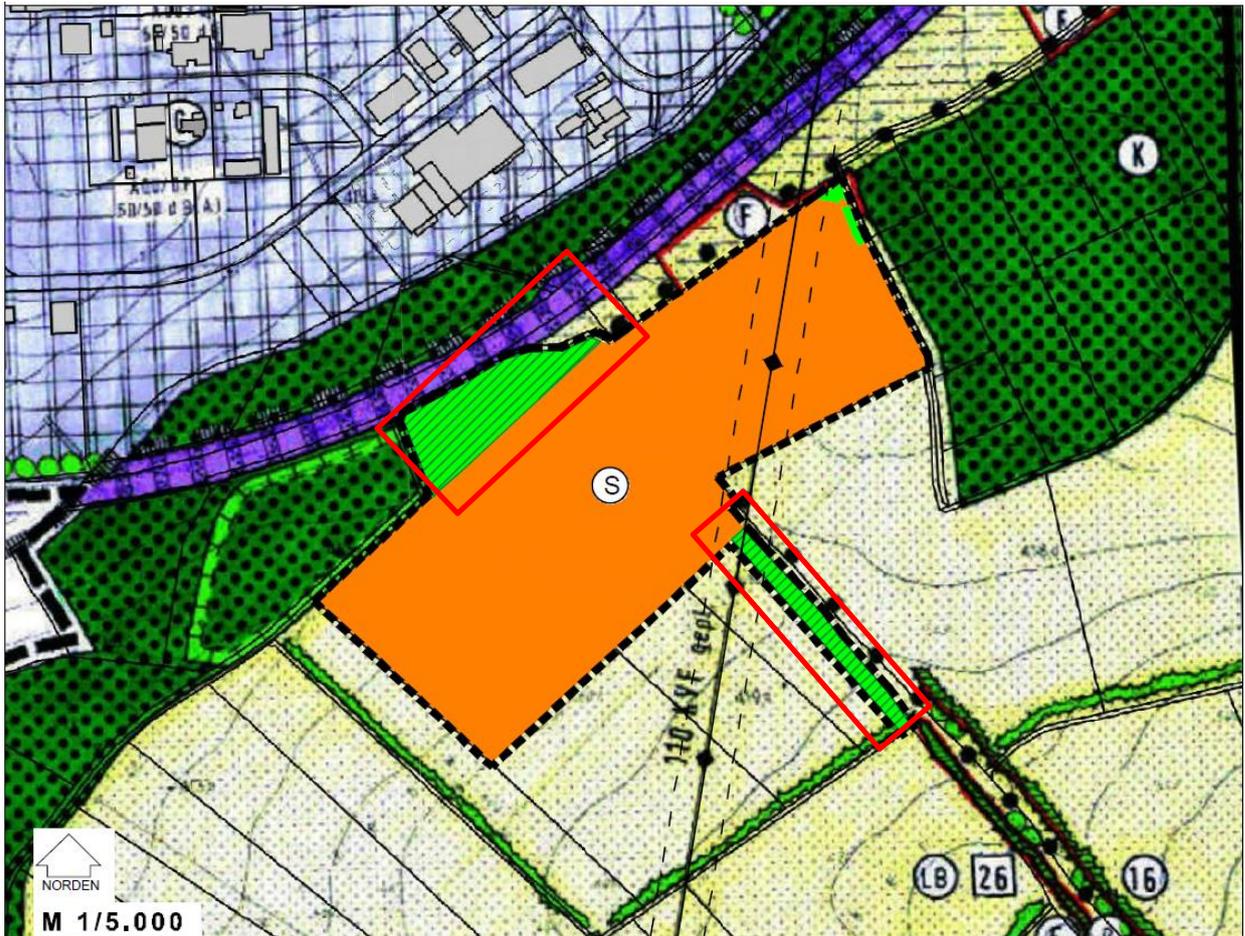


**Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 03 Ä32;  
Übersicht der Änderungen des Vorentwurfsstandes nach der frühz. Beteiligung**

**I. Planzeichnung und Zeichenerklärung**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**



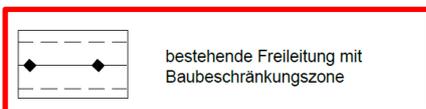
Geltungsbereich der 32. Änderung



Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO:  
Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus  
Erneuerbaren Energien - Sonnenenergie



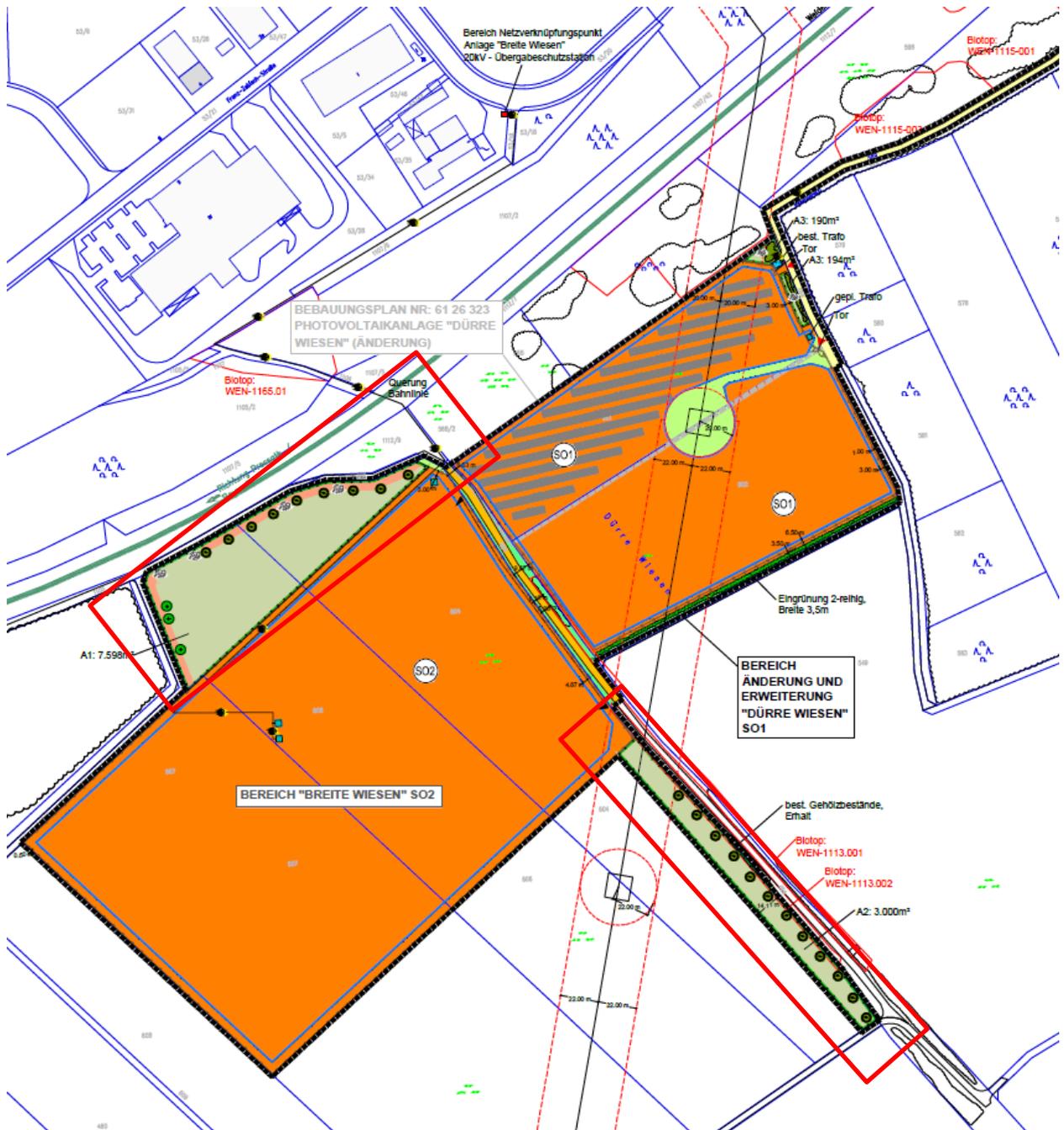
Ausgleichs- und Ersatzfläche



bestehende Freileitung mit  
Baubeschränkungszone

## Bebauungsplan Nr. 61 26 328; Übersicht der Änderungen des Vorentwurfsstandes nach der frühz. Beteiligung

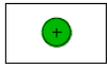
### I. Planzeichnung und Zeichenerklärung



## 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Zweckbestimmung: Ausgleich / Ersatz für vorhabensbedingte Eingriffe



Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung heimischer und standortgerechter Arten zu pflanzen



abschnittsweise Heckenpflanzung 1-2-reihig, aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Eingrünung und naturschutzrechtlicher Ausgleich (Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial des Vorkommensgebiets 3)



Pflanzgebot von Obsthochstämmen bewährter, robuster Sorten oder Wildobsthochstämme



Entwicklung extensiver Wiesengesellschaften, mit 2-maliger Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor 01.07. des Jahres, (A2 15.07. des Jahres) Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmassnahmen; Abtransport des Mähguts von der Fläche; Alternativ angepasste Beweidung

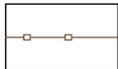


Entwicklung von Altgrasfluren, Mahd alle 2 Jahre, jeweils 50% der Fläche wechselnd

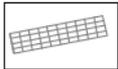


Wurzelstock- bzw. Totholzhaufen und/oder Steinhaufen aus Grobmaterial, Kantenlänge 200-400 mm, feinerdefrei, mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen

### HINWEISE



Zaun



bestehende Modultische für Photovoltaik-Module (best. Anlage Dürre Wiesen)



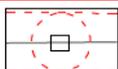
best. Trafostation



Kabeltrasse Dürre Wiesen zur Übergabestation  
Kabeltrasse Breite Wiesen zur Übergabestation



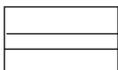
vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)



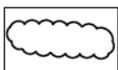
vorhandene Freileitung mit Mast (Hochspannung) mit 20m Baubeschränkungszone und Leitung mit 22m Baubeschränkungszone



Bahnlinie Bayreuth-Weiden



vorhandener Weg, Straße



vorhandene Gehölzbestände



vorhandene Bäume



Biotope der Biotopkartierung Bayern



bestehende Kundenübergabestation (KÜS) 3,00 x 1,50m

## II. Textliche Festsetzungen

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

### 1. Solarmodule

Es ist ausschließlich die Verwendung starrer Module mit reflexionsarmen Modulgläsern zulässig.

Zur Befestigung sind nur Schraub- oder Rammbefestigungen zulässig (keine Betonfundamente).

### 2. Dächer, Fassadengestaltung

Für die geplanten Gebäude (Trafostationen) sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig (u.a. Fertigbeton-Containerstationen).

### 3. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m in durchsichtiger Ausführung zulässig.

Nicht zulässig sind Mauern und geschlossene Einfriedungen in jeglicher Ausführung sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beweidung das Schreiben des StMUV vom 02.06.2021 "Wolfsabweisende Zäunung im Solarpark" zu berücksichtigen ist.

### 4. Geländeabgrabungen / Aufschüttungen

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m im Bereich der Trafostationen und bis zu einer Höhe von 0,3 m im Bereich der Module zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 1,0 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

### 9. Denkmalschutz

Bei Funden historischer Art ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.

Nach Art. 8 Abs. 2 DSchG sind aufgefundene Gegenstände und Fundorte unverändert zu belassen, und den Denkmalschutzbehörden uneingeschränkter Zugang zu gewähren.

Für den Fall eines Auffindens von Bodendenkmälern wird auf die Pflicht zur Einholung einer eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnis hingewiesen (Art. 7 Abs. 1 DSchG).